

Zeitschrift: FRAZ : Frauenzeitung
Band: - (2001-2002)
Heft: 4

Rubrik: Frauenpolitik aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Seite stellen wir Frauenorganisationen im Sinne eines Forums zur Verfügung.

Neue Broschüre des KV Zürich

Weibliche Büroarbeit – ein facettenreiches Berufsfeld». Ergebnisse einer Befragung der weiblichen kaufmännischen Angestellten im KV Zürich

«Haben Sie sich auch schon gewundert, dass viele Stelleninserate nicht das halten, was sie versprechen?» Mit dieser Frage überraschten wir im Oktober letzten Jahres alle weiblichen Mitglieder, welche bei uns als «kaufmännisch tätig» verzeichnet sind. Gleichzeitig baten wir sie um Mithilfe bei einer Untersuchung zu ihrem Berufsumfeld. Der hohe Rücklauf hat uns erstaunt und gefreut!

Nun sind die Daten ausgewertet und das Ergebnis wirft einen interessanten Blick auf die Kauffrau heute – jenseits von Bildungsrhetorik und hochtrabenden Anforderungsprofilen.

Die Studie ist aussagekräftig für die Arbeitsbedingungen weiblicher KV-Angestellter auf dem Platz Zürich.

Zielpublikum:

Kaufmännische Angestellte, Personalverantwortliche in Unternehmen der freien Wirtschaft oder Nonprofit-Organisationen, Berufsberatungen, Laufbahnberater/innen, Auszubildende, Auszubildende etc.

Inhalt:

- aktuelle Arbeitssituation
- ausgeübte kaufmännisch-administrative Tätigkeiten
- zum Einsatz gebrachte Fähigkeiten und Fertigkeiten
- betrieblicher Wandel
- persönlicher Lebens- und Ausbildungshintergrund der Befragten

Form:

Broschüre, A5, 84 Seiten, illustriert (Grafiken, Fotografien)
Autorinnen: Rossella Torre und Petra E. Hutter

Preis:

Fr. 30.– pro Exemplar (Nichtmitglieder), Mitglieder bezahlen Fr. 15.–; inkl. MwSt, zzgl. Porto und Verpackung.

Bezugsquelle:

Kaufmännischer Verband Zürich
Telefon: 01/211 33 22, Fax: 01/221 09 13, E-mail: info@kvz.ch

Körperliche Züchtigung bei Kindern... heute

In der Schweiz gibt es nach wie vor kein Gesetz, das die Körperstrafe und andere erniedrigende Behandlungen von Kindern verbietet. Zwar wurde 1996 eine Motion seitens der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eingereicht; doch bis heute sind keine Anzeichen zu erkennen, ein entsprechendes Gesetz zu schaffen.

Diesen Herbst erscheint nun der Schattenbericht der betroffenen Schweizer NGOs zum «Bericht der Schweiz zum Übereinkommen für die Rechte des Kindes». Er zeigt die Lücken des offiziellen Berichtes auf.

Die Schweiz hat 1997 (erst!) das Übereinkommen für die Rechte des Kindes der UNO ratifiziert (also fast gleichzeitig wie die Frauenkonvention) und sich mit der Ratifizierung verpflichtet, regelmässig einen staatlichen Bericht zum Thema zu verfassen. Und gemäss Konvention müssen die Unterzeichnerstaaten «alles Erdenkliche» unternehmen, um den Schutz der Kinder vor Gewalt zu verbessern.

Die Schweiz weist jedoch in diesem Thema immer noch grössere Lücken auf. Ein grundlegendes Problem ist, dass es bis heute keine spezielle Gesetzgebung für körperliche Übergriffe auf Kinder gibt. Handlungen gelten nur dann als Tötlichkeiten, wenn sie das allgemein übliche gesellschaftliche und geduldete Ausmass übersteigen. Die NGOs (unicef, pro juventute usw.) betrachten diese Interpretation als zu grosszügig und fordern, dass diese Definition des Bundesgerichts – mit Blick auf das Wohl des Kindes – enger gefasst wird.

Ein weiteres noch ungelöstes Problem ist die Verwahrlosung der Kinder. Noch ist es strafrechtlich ungeklärt, ob die Vernachlässigung der Fürsorgepflicht gegenüber Kindern als eine Form des Missbrauchs zu bewerten ist. Diese komplexe Diskussion ist in der Schweiz noch zu führen.

Es ist zu hoffen, dass sich unsere ParlamentarierInnen diesem Thema endlich annehmen, so dass die grundlegenden Lücken auch in der Schweiz noch geschlossen werden!

**Sonja Bättig, Zentralvorstand adf-svf
(Schweizerischer Verband für Frauenrechte)**

Geschäftsstelle adf-svf, <secretariat@feminism.ch> Postfach/9035 Grub
AR/Fax: 0041 71 891 45 84
PC-Kto Schweiz. Verband für Frauenrechte 80-6885-1